

Folgende **grundlegenden Anforderungen** sind Bestandteil aller Verträge von Verallia mit Lieferanten:

1. Normen, Richtlinien, Vorschriften

Lieferanten sind verpflichtet, Aufträge so auszuführen, dass alle geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden. Dies gilt besonders für:

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung Gefahrstoffverordnung
- REACH
- Anlagenverordnung
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Produktsicherheitsgesetz
- Verordnung über elektrische Betriebsmittel
- Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG).

Verallia hat sein integriertes Managementsystem um das Energiemanagement gemäß DIN EN ISO 50001 erweitert. Um im Bereich Elektrotechnik und Anlagentechnik den eigenen hohen Ansprüchen an Energieeffizienz gerecht werden zu können, müssen auch Lieferanten die entsprechenden Energieeffizienzkriterien einhalten und Komponenten mit den aktuell besten Energieeffizienzklassen anbieten.

Die Energieeffizienz ist im Angebot auszuweisen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen Abweichungen von Verallia gesondert freigegeben werden.

2. Technische Zeichnungen, Leitungspläne, Aufmaße

Für alle Arbeiten, die nach Zeichnungen auszuführen sind, verlangt Verallia vor Beginn exakte Detailzeichnungen. Bei Arbeiten, die keiner Details bedürfen, werden entsprechende schriftlich dokumentierte Angaben eingeholt. Sind Vermessungsarbeiten erforderlich, hat der Lieferant alle Maße nach Rücksprache mit der Bauleitung am Bau zu nehmen, mit allen Bauplänen zu vergleichen und bei Bedarf mit anderen Lieferanten sowie Verallia abzustimmen.

Lieferanten müssen alle bauseitig erforderlichen Vorleistungen, Aussparungen, Schlitze, Befestigungsmöglichkeiten, Konstruktionspläne und Angaben von Einzelheiten nach Auftragserteilung der Bauleitung zur schriftlichen Genehmigung vorlegen. Nicht genehmigte Ausführungen können von Verallia abgelehnt werden. Technische Zeichnungen, Leitungspläne, Aufmaße sind Verallia sowohl in Papier- wie elektronischer Form auszuhändigen.

3. Chemikalien und Gefahrstoffe

Krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe oder Produkte sowie Stoffe, die so genannte SVHC-Stoffe enthalten, sind bei Verallia verboten. Kann der Lieferant nachweislich nur mit diesem Stoff tätig werden, dürfen diese nur mit ausdrücklicher Genehmigung auf das Gelände gebracht und verwendet werden. Sicherheitsdatenblätter bzw. Gefahrstoffbetriebsanweisungen sind mitzuführen.

3.1 REACH

Alle Lieferanten verpflichten sich, die Anforderungen gemäß REACH für die Lieferung von Stoffen und Produkten zu erfüllen.

Dies umfasst unter anderem:

- die Registrierung und Vorregistrierung, Auswertung, Zulassung sowie Beschränkungen
- bei zulassungspflichtigen Stoffen nur solche zu liefern, die für den von Verallia vorgesehenen Einsatz ordnungsgemäß zugelassen worden sind
- bei Stoffen, die einer Beschränkung unterliegen, nur solche zu liefern, die die von der Europäischen REACH-Verordnung auferlegten Beschränkungsmaßnahmen erfüllen
- Verallia über jede Änderung der für diese Stoffe geltenden Verordnung und über jede Ersatzmöglichkeit zu informieren. Dies gilt besonders, wenn eine Verwendung dieser Stoffe verboten wird

Sicherheits-Datenblätter halten die geltenden Verordnungen ein. Sie sind in deutscher Sprache abzufassen und regelmäßig zu aktualisieren. Verallia ist über Änderungen zu informieren. Darüber hinaus verpflichten sich Lieferanten, Verallia zu informieren, wenn die gelieferten Produkte besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten, unabhängig von Gewichtsprozenten.

Lieferanten verpflichten sich dazu, Verallia eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu gewähren, wenn sie beabsichtigen, die Inhaltsstoffe und/oder technischen Merkmale der gelieferten Stoffe zu verändern oder deren Verkauf einzustellen. Lieferanten haften für alle finanziellen Folgen, die Verallia dadurch entstehen.

Lieferanten verpflichten sich, die „10 Goldenen Regeln im Umgang mit Staub“ (Berufsgenossenschaft) und den „Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte“ (NEPSI) einzuhalten.

4. Hausrecht

Der von Verallia mit der Überwachung der Ausführung beauftragte Architekt, die örtliche Bauleitung, der Projektverantwortliche sowie der EHS-Manager üben auf der Baustelle das Hausrecht aus und handeln ausschließlich im Auftrag und für Rechnung von Verallia.

5. Arbeitskräfte des Lieferanten

Lieferanten haben Verallia eine Liste mit den Namen der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die er im Werksbereich beschäftigt. Diese Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch müssen Lieferanten nachweisen, dass für ihre Arbeitnehmer der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Für Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten muss eine gültige Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis vorliegen. Für Arbeitnehmer aus EU-Staaten muss die A1-Bescheinigung vorliegen. Arbeitnehmer, die während der letzten drei Monate vor Beginn des vorgesehenen Arbeitseinsatzes durch den Lieferanten im Dienst von Verallia gestanden haben, darf der Lieferant nur mit dessen Einwilligung im Werksbereich einsetzen. Auch sonst kann den Arbeitnehmern eines Lieferanten aus wichtigem Grund der Zutritt zum Werksbereich verwehrt werden. Lieferanten müssen dafür sorgen, dass ihre Arbeitnehmer sich den Weisungen der Zuständigen von Verallia fügen. Die Firmenzugehörigkeit sowie der Name des Mitarbeiters sind auf der Arbeitskleidung anzubringen.